

Satzung des Vereins Hackspace Georgsmarienhütte

Errichtet auf der Gründungsversammlung am: 16. Juni 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹ Der Verein führt den Namen "Hackspace Georgsmarienhütte" ² Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) ¹ Der Sitz des Vereins ist:
Am Kasinopark 10 (AWO Haus)
D-49124 Georgsmarienhütte
- (3) ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) ¹ Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. ² Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. den freien, interdisziplinären Austausch von Wissen auf dem Gebiet der Informatik, der Technik nebst den Natur- und Gesellschaftswissenschaften, auch durch die Herausgabe von frei zugänglichen Schriften und Büchern in elektronischer Form.
 2. die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Seminaren und Konferenzen zur
 - a) Förderung der Technik- und Medienkompetenz von Jugendlichen und Erwachsenen
 - b) Aufklärung über Risiken und Gefahren (digitaler) Technik, Medien und Datennetze, aber gleichfalls auch zur Aufklärung über deren Potentiale für die gesellschaftliche, kulturelle, demokratische, technologische und wirtschaftliche Entwicklung und die sich damit eröffnenden individuellen und zivilgesellschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten.
 3. die Förderung von digitaler sowie technischer Kunst und Kultur nebst dem interdisziplinären Austausch darüber
 4. die Förderung von schöpferisch-kritischem Umgang mit Technologie sowie den interdisziplinären Austausch darüber
 5. die Veranstaltung von Ausstellungen für kulturelle oder Unterrichtszwecke;
 6. die Einrichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Hackspaces
 7. den Austausch mit anderen nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Zwecke und Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.
- (3) ¹ Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. ² Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁴ Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹ Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag hin jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat

- (3) ¹ Fördermitglieder können sowohl natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen wie auch juristische Personen werden. ² Auf sie finden die Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) ¹ Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. ² Sie müssen nicht bereits Mitglieder des Vereins sein. ³ Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung wieder entzogen werden. ⁴ Auf Ehrenmitglieder finden die Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. ² Bei beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ist zur Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform erforderlich. ³ Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. ⁴ Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. ⁵ Diese entscheidet endgültig.
- (2) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder mit dauerhaftem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) ¹ Die Kündigung der ordentlichen und der Fördermitgliedschaft kann dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals in Textform erklärt werden. ² Die Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit ohne Einhaltung von Frist- und Formerfordernissen möglich.
- (4) ¹ Ordentliche und Förder-Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie einen bestehenden Beitragsrückstand auch zwei Wochen nach Verschicken der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen haben. ² Das Nähere zum Mahnwesen regelt die Beitragsordnung. ³ Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. ⁴ Sie ist keinem Rechtsbehelf zugänglich.
- (5) ¹ Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, wiederholt seinen Beitragsverpflichtungen nur nach Mahnung nachkommt, wiederholt der Haus- und Benutzungsordnung zuwiderhandelt, grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder ein sonstiger Grund vorliegt, kann es vom Verein ausgeschlossen werden. ² Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. ³ Dem auszuschließenden Mitglied ist der Beschluss in Textform unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. ⁴ Soweit der Ausschluss auf einer Entscheidung des Vorstandes beruht, ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. ⁵ Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss, bei der die Stimme des betroffenen Mitglieds unberücksichtigt bleibt, ruht die Mitgliedschaft unter Aussetzung der Beitragspflicht.
- (6) ¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft. ² Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹ Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. ² Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. ³ Ein ordentliches Mitglied kann kraft Vollmacht maximal vier Stimmrechte von anderen ordentlichen Mitgliedern ausüben. ⁴ Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem Versammlungsleiter zum Zeitpunkt des Zusammentreffens der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
- (2) ¹ Förder- und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung lediglich ein Rederecht.
- (3) ¹ Alle Mitglieder unterstützen den Verein auch in der Öffentlichkeit. ² Sie haben Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit diese Satzung oder die Beitragsordnung dies festlegen. ³ Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus Pflichtdienste zu leisten, soweit diese Satzung oder die Beitragsordnung dies festlegen. ⁴ Ferner sind von allen Mitgliedern die Haus-, Benutzungs- und Geschäftsordnungen des Vereins einzuhalten.
- (4) ¹ Kosten, die den Mitgliedern durch ihre Vereinsarbeit notwendigerweise entstanden sind, können vom Verein ersetzt werden, soweit diese Kosten nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angemessen sind. ² Über den Ersatz solcher Aufwendungen wird per Vorstandsbeschluss entschieden.
- (5) ¹ Der Verein kann für durch seine Mitglieder erbrachte Vereinsarbeit, die das normale ehrenamtliche Engagement übersteigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zahlen, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. ² Werden Mitglieder über die übliche

Vereinsarbeit hinaus für den Verein tätig, kann der Verein eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG zahlen oder die Tätigkeit auf Grundlage eines Dienst-, Honorar- oder Werkvertrages vergüten, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. ³ Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, die Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.

- (6) ¹ Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse, eine gültige Telefonnummer und eine gültige Postanschrift vorliegen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) ¹ Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel verwendet, die insbesondere durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse erlangt werden. ² Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die organisatorischen Abläufe ihrer Erhebung. ³ Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) ¹ Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und der Beitragspflicht befreit.
- (3) ¹ Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise von der Aufnahmegebühr und der Beitragspflicht befreien. ² Die Beitragsordnung kann auch für den Vorstand Kompetenzen zur Befreiung von Aufnahmegebühr und Beitragspflicht vorsehen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung [§ 8]
(2) der Vorstand [§ 9]
(3) der Beirat [§ 10]

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ² Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. ³ Dabei hat sie insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 2. Beschlussfassung über die Satzung, über Änderungen der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, und über die Auflösung des Vereins
 3. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 4. Beschluss über vorliegende Anträge, insbesondere auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies die Satzung vorsieht
 5. Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Darlehen
 6. Entscheidungen über einen pauschalierten Ersatz der Aufwendungen des Vorstands und über die Zahlung einer Pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG an den Vorstand
 7. Genehmigung sämtlicher Haus-, Benutzungs- und Geschäftsordnungen des Vereins, bis auf vorstandsinterne Regelungen
 8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- (2) ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. ² Der BGB-Vorstand hat daneben außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.
- (3) ¹ Die Mitgliederversammlung kann über geeignete Online-Kommunikation stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder zumutbar teilnehmen können.
- (4) ¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. ² Dieser setzt rechtzeitig durch Beschluss einen Termin fest. ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail; ihr ist eine vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen. ⁴ Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁵ Satz 3 gilt nicht für solche Anträge, die eine Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beitragsordnung zum Gegenstand haben. ⁶ Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. ⁷ Ist in besonderen Fällen ein zeitnaher Beschluss der

Mitgliederversammlung erforderlich, kann die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch unter Einhaltung einer verkürzten angemessenen Frist erfolgen. ⁸ Das Vorliegen eines besonderen Falles ist in der Einladung zu begründen. ⁹ Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder hilfsweise dem Schatzmeister geleitet. ² Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer.
- (6) ¹ Hat der Verein bis zu 45 ordentliche Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder repräsentiert wird. ² Hat der Verein demgegenüber mehr als 45 ordentliche Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Stimmrechte von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern repräsentiert werden. ³ Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 7 bis maximal 21 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. ⁴ Diese ist bei Teilnahme von drei ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. ⁵ Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁶ Wenn die Mitgliederversammlung nicht gemäß Absatz 3 unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln stattfindet, hat sie innerhalb der Stadt Georgsmarienhütte stattzufinden.
- (7) ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Abstimmungsmehrheit), soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. ² Das bedeutet, dass diejenige Beschlussvorlage angenommen wird, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. ³ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung sämtlicher Abstimmungsmehrheiten stets unberücksichtigt. ⁴ Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. ⁵ Bei Personenwahlen ist, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Abstimmungsmehrheit) zum Obsiegen notwendig. ⁶ Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Abstimmungsmehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen konnten. ⁷ Sieger der Stichwahl ist derjenige Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Abstimmungsmehrheit). ⁸ Stehen im ersten Wahlgang weniger als drei Kandidaten zur Wahl, ist abweichend von Satz 5 der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Abstimmungsmehrheit). ⁹ Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich nicht geheim statt. ¹⁰ Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl ist nur bei Mitgliederversammlungen zulässig, die nicht unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln gemäß Absatz 3 stattfinden. ¹¹ Über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung in nicht geheimer Abstimmung.
- (8) ¹ Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. ² Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihres Zusammentreffens.
- (9) ¹ Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und zumindest allen ordentlichen Mitgliedern binnen Monatsfrist mitgeteilt. ² Die Protokolle werden vom Ersten und vom Zweiten Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Ersten Vorsitzenden,
 2. dem Zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. sowie weiteren Beisitzern im erweiterten Vorstand
- ¹ Die Vorstände gemäß Nummer eins bis drei bilden den BGB-Vorstand im Sinne dieser Satzung. ² Eine Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist zulässig. ³ Hiervon ausgenommen ist das Amt des Ersten und zweiten Vorsitzenden.
- (2) ¹ Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils zwei Jahre gewählt. ² Wählbar ist jedes unbeschränkt geschäftsfähige ordentliche Mitglied. ³ Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴ Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. ⁵ Der alte Vorstand führt die nötigen Amtsgeschäfte nach Weisung des neuen Vorstandes bis Eintragungen im Vereinsregister und bei Kreditinstituten erfolgt sind.
- (3) ¹ Die Beisitzer können von der Mitgliederversammlung jeweils für ein bestimmtes Aufgabengebiet (z.B. Sicherheitsbeauftragter) gewählt werden.
- (4) ¹ Falls der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus weniger als zwei Personen besteht, so ist innerhalb von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, welche

- innerhalb von fünf Wochen stattzufinden hat. ² Auf dieser Mitgliederversammlung müssen sich für die vakanten Vorstandsposten für die restliche Amtsdauer Ersatzmitglieder zur Wahl stellen können. ³ Sollte kein weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden, so führen die bereits gewählten Vorstände den Verein.
- (5) ¹ Die BGB-Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich vorbehaltlich der Beschränkungen in den Sätzen 2 bis 4 in Einzelvertretung. ² Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert 1.000,00 Euro überschreitet, ist die gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich. ³ Beim Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, bei der Belastung und bei allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte ist die Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erforderlich ist. ⁴ Die Beschränkung aus Satz 3 gilt auch für die Aufnahme von Darlehen in jeglicher Höhe.
- (6) ¹ Die BGB-Vorstandsmitglieder zur Nummer eins bis drei gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 verfügen jeweils einzeln über die Bankkonten des Vereins.
- (7) ¹ Der BGB-Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ² Er tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, mündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer angemessenen Frist einberufen werden. ³ Betrifft der Vorstandsbeschluss das Ressort eines Beisitzers, so ist dieser an dem Vorstandsbeschluss zu beteiligen. ⁴ Über den Ressortzuschnitt der Beisitzer sowie die Ressortzugehörigkeit im Hinblick auf das Stimmrecht entscheidet der BGB-Vorstand. ⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei BGB-Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁶ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Abstimmungsmehrheit. ⁷ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden. ⁸ Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln gefasst werden. ⁹ In unvorhergesehenen unaufschiebbaren Fällen können einzelne Mitglieder des BGB-Vorstands selbstständig Entscheidungen ohne Beratung und Beschlussfassung treffen (Eilkompetenz). ¹⁰ Über solche Entscheidungen ist der übrige Vorstand umgehend zu informieren.
- (8) ¹ Der Vorstand ist den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung sowie dem Prinzip der effektiven und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet. ² Zur Mittelverwendung bedarf es keines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans. ³ Für Mittelverwendung bis 500,00 Euro bedarf es der Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds, für größere Summen eines Vorstandsbeschlusses. ⁴ Ausgaben dürfen nur auf Guthabenbasis getätigt werden. ⁵ Freie Rücklagen bleiben bei der Ermittlung des Guthabens stets unberücksichtigt. ⁶ Zweckgebundene Rücklagen bleiben bei der Ermittlung des Guthabens ebenfalls unberücksichtigt, soweit sie nicht ausdrücklich zum Zwecke der entsprechenden Mittelverwendung gebildet wurden. ⁷ Über Abweichungen von den Sätzen 4 bis 6 entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.
- (9) ¹ Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins und ist für die Buchführung verantwortlich. ² Im Rahmen dessen ist er insbesondere zuständig für die Kontrolle und Steuerung der Liquidität des Vereins, das Beitragswesen, sämtliche steuerrechtliche Angelegenheiten und die Erstellung des Jahresabschlusses. ³ Der Jahresabschluss ist in Schriftform im ersten Quartal des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres, spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung, fertigzustellen.
- (10) ¹ Vorstandsbeschlüsse und Entscheidungen kraft Eilkompetenz sind zu protokollieren und für die ordentlichen Vereinsmitglieder zum Abruf elektronisch zu hinterlegen. ² Der Vorstand legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht in Schriftform im ersten Quartal des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres, spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung, vor.
- (11) ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. ² Er hat Anspruch darauf, dass ihm seine im Zuge der Vorstandsarbeit entstandenen Aufwendungen ersetzt werden. ³ Der Ersatz kann auch pauschaliert erfolgen, solange die Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. ⁴ Daneben ist die Zahlung einer Pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG zulässig. ⁵ Über die Zahlung von Pauschalen nach Satz 3 und Satz 4 entscheidet dem Grunde und der Höhe nach die Mitgliederversammlung. ⁶ Vorstandsmitglieder können auch über ihre Vorstandstätigkeit hinaus für den Verein tätig werden und dafür eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten oder solche Tätigkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst-, Honorar- oder Werkvertrages ausüben, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand, sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. ⁷ Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach Satz 6, sowie die diesbezüglichen Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte, sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung entscheidet der BGB-Vorstand ohne die Stimme des jeweils betroffenen Vorstandsmitglieds.
- (12) ¹ Der Vorstand kann seine Arbeit delegieren oder Berater für seine Entscheidungen hinzuziehen.

§ 10 Der Beirat

- (1) ¹ Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden. ² Dieser berät den Verein und unterstützt die Erreichung des Vereinszwecks vornehmlich ideell. ³ Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Abstimmungsmehrheit einzeln berufen und abberufen. ⁴ Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) ¹ Der Beirat organisiert sich selbst. ² Dazu kann er sich eine Geschäftsordnung geben, diese Bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. ² Die Wiederwahl ist zulässig. ³ Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.
- (2) ¹ Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ernennt dieser einen Nachfolger, hilfsweise bestimmt ihn die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von Absatz 1.
- (3) ¹ Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung gemeinschaftlich zu prüfen, insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung unter Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. ² Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. ³ Der Schatzmeister hat die Kassenprüfer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. ⁴ Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung durch einen gemeinsamen Bericht in Schriftform und empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für den geprüften Abrechnungszeitraum.

§ 12 Satzungsänderungen

- ¹ Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen dieser Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satz 1 findet ebenfalls bei Änderung des Vereinszwecks Anwendung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) ¹ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das gesamte Vereinsvermögen einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten, besonders anerkannten Institution zuzuführen, die ebenfalls dem Wesen des Vereinszwecks entspricht. ² Die Institution wird von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der Auflösung des Vereins beschlossen. ³ Für die Bestimmung der Institution genügt die relative Abstimmungsmehrheit.
- (3) ¹ Die amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren ernannt, soweit die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 14 Form- und Schlussbestimmungen

- (1) ¹ Soweit diese Satzung das Erfordernis der Textform vorsieht, kann dieses insbesondere durch Verwendung einer einfachen E-Mail eingehalten werden. ² Sieht diese Satzung demgegenüber die Schriftform vor, so gilt das strenge Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB (eigenhändige Unterschrift).
- (2) ¹ Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ² Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (3) ¹ Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Anlage: Liste der Gründungsmitglieder